



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

30. November 2018

Nr. 17/2018

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geotechnik an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage: Curriculum (Studienplan)	

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geotechnik an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229), und § 9 Abs.1 Ziffer 10 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) in der Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule Nordhausen vom 24 April 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 4/2013, S. 143) erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 29. August 2018 genehmigten Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geotechnik. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Studienordnung am 10. Oktober 2018 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 21. November 2018 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 4 Regelstudienzeit und allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 5 Inhalt des 1. Studienabschnitts
- § 6 Inhalt des 2. Studienabschnitts
- § 7 Abschlussmodul (3. Studienabschnitt)
- § 8 Bildung der Bachelornote
- § 9 Zum Studium für Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten, Behinderung oder chronischen Krankheiten
- § 10 Inkrafttreten

Anlage:

Curriculum des Bachelorstudiengangs Geotechnik (Studienplan)

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Die vorliegende Studienordnung regelt insbesondere Ziele, Aufbau und Inhalt des Studiums der Geotechnik mit dem gemäß internationalen Standards ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ an der Hochschule Nordhausen.
- (2) Diese Studienordnung gilt stets in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften an der Hochschule Nordhausen. In Zweifelsfällen gilt der Wortlaut der Prüfungsordnung.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.
- (4) Das Bachelorstudium der Geotechnik wird durch eine regelmäßige und individuelle Studienberatung gemäß § 56 Abs. 1 ThürHG begleitet. Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Studiendekan.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen geregelt.
- (2) Besondere Zulassungsvoraussetzungen für das Studium der Geotechnik bestehen nicht.
- (3) Das Studium im Bachelorstudiengang Geotechnik kann an der Hochschule Nordhausen nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Hochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Hochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.
- (4) In Ausnahmefällen kann das Studium als Teilzeitstudium gemäß § 13 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen absolviert werden.

§ 3

Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Geotechnik an der Hochschule Nordhausen soll zur Ausübung eines Berufes als Bachelor of Engineering befähigen und die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Die Ausbildungsziele orientieren sich sowohl an regionalen als auch an überregionalen und internationalen Bedürfnissen der privaten und öffentlichen Wirtschaft.
- (2) Die Hochschule Nordhausen bietet mit dem Bachelorstudiengang Geotechnik die grundlegende systemtechnische Ausbildung im Bereich Erkundung und Beurteilung von Geosystemen in ihrer Wechselwirkung mit Bauwerken, Ressourcen und dem Menschen.
- (3) Das Studium liefert durch eine fachliche Grundkompetenz eine breit angelegte Berufsbefähigung auf dem vielfältigen Gebiet der Geotechnik. Auf solider ingenieurwissenschaftlicher Grundlage werden Geosysteme analysiert, charakterisiert und reflektiert. Themen der Ausbildung sind die ingenieur-geologische Erkundung, geo- und umwelttechnische Labor- und Feldversuche, die geotechnische Bemessung von Bauwerken, der Schutz und die Nutzung von Ressourcen, Geo- und Umweltinformationssysteme sowie Maßnahmen des Stadtumbaus und der Infrastruktur mit Blick auf Ressourcenschutz und Klimawandel.

§ 4

Regelstudienzeit und allgemeiner Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium der Geotechnik beträgt insgesamt sieben Semester. Sie umfasst einen zweisemestrigen 1. Studienabschnitt, einen viersemestrigen 2. Studienabschnitt und als 3. Studienabschnitt das Abschlussmodul (in der Regel im siebten Studiensemester).
- (2) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht-, einen Wahlpflichtbereich sowie den Modulbereich Sprachen und ist modular strukturiert (vgl. Anlage).
- (3) Das Studienvolumen beträgt insgesamt 210 ECTS-Kreditpunkte. Davon entfallen auf den 1. Studienabschnitt 60 ECTS-Kreditpunkte, auf den 2. Studienabschnitt 120 ECTS-Kreditpunkte und auf das Abschlussmodul (3. Studienabschnitt) 30 ECTS-Kreditpunkte.
- (4) Der Aufbau und das Anforderungsprofil des Studiums sind so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(5) Alle in der Anlage aufgeführten Module finden in Form von Vorlesungen, vorlesungsähnlichen oder seminaristischen Lehrveranstaltungen, Übungen oder Praktika statt. Zusätzlich werden Übungen zu einzelnen Pflichtfächern im Rahmen von Tutorienprogrammen oder als Basiskurse zur Hilfestellung angeboten, soweit die Lehrdeputatssituation des Fachbereichs dies zulässt.

In Vorlesungen wird ein grundlegendes Fach- und Methodenwissen zusammenhängend vermittelt. In Übungen sollen die erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d.h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft werden. In Seminaren erarbeiten die Teilnehmer unter fachkundiger Moderation und Beratung des Veranstalters spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbständig. In Praktika werden erworbene Kenntnisse anhand laborpraktischer Übungen von den Teilnehmern überwiegend selbstverantwortlich auf konkrete Problemstellungen angewandt.

§ 5

Inhalt des 1. Studienabschnitts

(1) Der zweisemestrige 1. Studienabschnitt setzt sich zusammen aus dem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich und dem Modulbereich Sprachen. Der Studienverlaufsplan ergibt sich aus der Anlage.

(2) Der Pflichtbereich besteht aus den folgenden 10 Modulen mit insgesamt 50 ECTS-Kreditpunkten.

Modul-Nr.	Modul	PA	SWS	ECTS
111	Ingenieurmathematik I	s	6	5
131	Physik I	s	5	5
220	Grundlagen der Programmierung	s	4	5
321	Technisches Zeichnen/CAD	s/a	4	5
570	Einführung in die Geotechnik	s/a	5	5
112	Ingenieurmathematik II	s	6	5
132	Physik II	s	5	5
141	Chemie I	s	4	5
143	Werkstofftechnik	s/a	5	5
311	Mechanik I	s	4	5
Summe			48	50

PA = Prüfungsart: s: schriftlich/rechnergestützt, m: mündlich, a: alternativ

(3) Im Modulbereich Sprachen müssen Lehrveranstaltungen in der Fremdsprache Englisch im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Kreditpunkten belegt und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen werden. Weitere Fremdsprachenangebote des Sprachenzentrums der Hochschule Nordhausen können als Zusatzfächer besucht werden.

(4) Im Wahlpflichtbereich (Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) sind Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von insgesamt 5 ECTS-Kreditpunkten zu belegen und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abzuschließen. Die Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Wahlpflichtbereichs während eines Semesters belegt werden können, werden vom Studiendekan festgelegt und zu Beginn des entsprechenden Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 6

Inhalt des 2. Studienabschnitts

(1) Der viersemestrige 2. Studienabschnitt setzt sich zusammen aus dem Pflichtbereich, einem Wahlpflichtbereich und dem Modulbereich Sprachen. Der Studienverlaufsplan ergibt sich aus der Anlage.

(2) Der Pflichtbereich besteht aus den folgenden 20 Modulen mit insgesamt 100 ECTS-Kreditpunkten.

Modul-Nr.	Modul	PA	SWS	ECTS
142	Chemie II	s	4	5
312	Mechanik II	s	4	5
522	Grundlagen Mikrobiologie	s	4	5
561	Geologie (Allgemeine und regionale Geologie)	s/a	4	5
581	Bauwerke (Baukonstruktionslehre)	s/a	4	5
517	Laborpraktika Mikrobiologische Sanierungsverfahren und Umweltanalytik	s/a	4	5
521	Umweltanalytik	s	4	5
562	Geo-Feldpraktikum	s	4	5
571	Geotechnik I (Erkundung und Anwendung)	s/a	4	5
582	Bauwerke II (Baustoffkunde, mit Praktikum)	s/a	4	5
563	Boden und Grundwasser	s/a	4	5
572	Geotechnik II (EDV-Tools für Erdstatik/ Bodenmechanisches Praktikum)	a	4	5
573	Geotechnik III (Bautechn. Arbeitsfelder)	a	4	5
577	Geobasierte Umweltinformationssysteme (GIS/UIS)	s/a	4	5
583	Bauwerke III (Bauwerksanalyse)	a	4	5
574	Geotechnik IV (Flächenrecyclingmanagement/Ertüchtigung von Ingenieurbauwerken)	s/a	4	5
575	Geotechnik V (Angewandte Ingenieurbiologie/Rohstoffe und Lagerstätten)	s/a	4	5
576	Geotechnik VI (Geostatistik und Kartierung)	a	4	5
578	Projektmodul GEO (Projektarbeit GEO/ Baubetrieb)	s/a	4	5
584	Bauwerke IV (Klima und Energie)	a	4	5
Summe			80	100

PA = Prüfungsart: s: schriftlich/rechnergestützt, m: mündlich, a: alternativ

(3) Im Modulbereich Sprachen müssen Lehrveranstaltungen in der Fremdsprache im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Kreditpunkten belegt und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen werden. Weitere Fremdsprachenangebote des Sprachenzentrums der Hochschule Nordhausen können als Zusatzfächer besucht werden.

(4) Im Wahlpflichtbereich (Vertiefungs- und Ergänzungsfächer) sind Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Kreditpunkten zu belegen und durch Studienleistungen gemäß § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung erfolgreich abzuschließen. Der Fächerkatalog im Wahlpflichtbereich 2 setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen des studiengangsübergreifenden Komplettangebots der Hochschule Nordhausen und aus Vertiefungs- und Ergänzungsangeboten des Studiengangs Geotechnik. Die Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Wahlpflichtbereichs 2 während eines Semesters belegt werden können, werden vom Studiendekan festgelegt und zu Beginn des entsprechenden Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 7

Abschlussmodul (3. Studienabschnitt)

(1) Im Bachelorstudiengang Geotechnik ist im siebten Fachsemester ein Abschlussmodul (Modulnummer 931, 30 ECTS-Kreditpunkte) erfolgreich zu absolvieren. Das Abschlussmodul umfasst die Projektphase, die Anfertigung der Bachelorarbeit sowie das Bachelorkolloquium. Es dient dazu, die Fähigkeiten der Studierenden weiterzuentwickeln und zu bewerten, eine praxisrelevante Problemstellung auf dem Gebiet der Geotechnik selbständig unter Anwendung des Theorie- und Methodenwissens der Ingenieurwissenschaften zu bearbeiten und gemäß wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren.

(2) Das Abschlussmodul wird grundsätzlich in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in Zusammenarbeit mit der Hochschule durchgeführt. Der Betrieb ist vom Studierenden selbst zu benennen. Während des Abschlussmoduls bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule.

(3) Die Tätigkeit in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis umfasst in der Regel 24 bis 28 Wochen und gliedert sich in eine 12- bis 16-wöchige Projektphase (15 ECTS-Kreditpunkte), an die die 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS-Kreditpunkte) anschließt. Das Abschlussmodul wird mit der Präsentation und Verteidigung (3 ECTS-Kreditpunkte) abgeschlossen.

(4) In den ersten 12 bis 16 Wochen der Tätigkeit in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis ist für die in der Bachelorarbeit zu behandelnde praxisrelevante Problemstellung eine Projektplanung zu entwickeln („Projektphase“). Die Projektphase dient der Orientierung des Studierenden im Themengebiet, der Einarbeitung und den vorbereitenden Tätigkeiten wie Messungen etc., der Erarbeitung eines Meilensteinplans für das Projekt und der Definition der einzelnen Arbeitspakete. Das Ergebnis dieser Projektphase ist in Form eines Projektplans dem betreuenden Hochschullehrer („Erstprüfer der Bachelorarbeit“) und dem Zweitprüfer aus dem Betrieb schriftlich vorzulegen (12 ECTS-Kreditpunkte) und als Präsentation in mündlicher Form vorzustellen (3 ECTS-Kreditpunkte). Die Projektphase dient als fachliche und wissenschaftliche Vorbereitung der Bachelorarbeit und stellt zugleich eine Vorleistung (15 ECTS-Kreditpunkte) für die Erstellung der Bachelorarbeit dar.

Die Bachelorarbeit (12 ECTS-Kreditpunkte) soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist von 12 Wochen ein praxisrelevantes Problem aus seinem Fach selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit ist eine ingenieurwissenschaftliche Fragestellung auf dem Gebiet der Geotechnik. Dabei kann es sich um Fragestellungen der Forschung, Entwicklung, Projektierung oder der Produktion handeln.

Die Präsentation der Bachelorarbeit bildet den fachlichen Abschluss des Studiums, zu dem die Studierenden ihre Arbeit vorstellen und verteidigen. Sie sollen in der Lage sein, Fragen zum Studium und zu dem Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist, zu beantworten (3 ECTS-Kreditpunkte).

(5) Vor Beginn des praktischen Studienabschnitts soll zwischen dem Betrieb und dem Studierenden ein Vertrag geschlossen werden. Dieser bedarf vor Beginn der Projektphase der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Erstprüfer. Der Vertrag regelt insbesondere:

- a) die Dauer der Tätigkeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit und die konkrete Aufgabenstellung,
- c) die während der Tätigkeit geltenden Arbeits- und Anwesenheitszeiten,
- d) die Benennung des Erstprüfers an der Hochschule,
- e) die Benennung des Zweitprüfers im Betrieb,
- f) den Ort der Beschäftigung,
- g) die Vergütung,
- h) den Umgang mit den Ergebnissen der Projektphase und der Bachelorarbeit.

(6) Stehen geeignete Stellen gemäß Abs. 2 nachweislich nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so kann das praxisorientierte Abschlussmodul ausnahmsweise auf Antrag an den Prüfungsausschuss durch ein geeignetes Praxisprojekt im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich abgeleistet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Benotung der Prüfungsleistung für das Abschlussmodul setzt sich zusammen aus:

A: Projektplan und dessen Präsentation zu 20 %

B: Bachelorarbeit zu 60 %

C: Präsentation und Verteidigung zu 20 %.

§ 8

Bildung der Bachelornote

(1) Die Bachelornote errechnet sich unter Beachtung von § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften aus der Gesamtnote der Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts gemäß § 6 Absatz 2 mit 7-facher Gewichtung und der Note des Abschlussmoduls nach § 7 Abs. 7 mit dreifacher Gewichtung.

(2) Die Gesamtnote der Modulprüfungen des zweiten Studienabschnitts gemäß § 6 wird gebildet als arithmetisches Mittel der 20 benoteten Modulprüfungen (Modulnummern 142, 312, 522, 561, 581, 517, 521, 562, 571, 582, 563, 572, 573, 577, 583, 574, 575, 576, 578, 584).

§ 9

Zum Studium für Studierende mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten, Behinderung oder chronischen Krankheiten

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen werden den spezifischen Belangen von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie den Belangen von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten angemessen Rechnung getragen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmals im Bachelorstudiengang Geotechnik immatrikuliert sind.

Nordhausen, den 21. November 2018

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident
Hochschule Nordhausen

Prof. Dr. Frank-Michael Dittes
Dekan
Fachbereich Ingenieurwissenschaften

**Anlage:
Curriculum des Bachelorstudiengangs Geotechnik
(Studienverlaufsplan)**

1. Studienabschnitt						2. Studienabschnitt		
1. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP	2. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP	3. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP
		MA			MA			MA
Ingenieurmathematik I (111)	6 4/2/0	5 PL	Ingenieurmathematik II (112)	6 4/2/0	5 PL	Geologie (561) (Allgemeine und regionale Geologie)	4 3/1/0	5 PL
Physik I (131)	5 3/2/0	5 PL	Physik II (132)	5 3/1/1	5 PL PVL	Grundlagen der Mikrobiologie (522)	4 2/0/2	5 PL PVL
Grundlagen der Programmierung (220)	4 1/2/1	5 PL	Chemie I (141)	4 4/0/0	5 PL	Chemie II (142)	4 2/0/2	5 PL PVL
Technisches Zeichnen/CAD (321)	4 2/2/0	5 PL	Mechanik I (311)	4 2/2/0	5 PL	Mechanik II (312)	4 2/2/0	5 PL
Einführung in die Geotechnik (570)	5 3/2/0	5 PL	Werkstofftechnik (143)	5 4/0/1	5 PL PVL	Bauwerke I (422) (Baukonstruktionslehre)	4 3/1/0	5 PL
Zwischensumme	24	25		24	25		20	25
Modulbereich Sprachen								
Fachsprache Englisch GEO I (961)	2	2,5 SL	Fachsprache Englisch GEO I (961)	2	2,5 SL	Fachsprache Englisch GEO II (971)	2	2,5 SL
Wahlpflichtbereich								
Wahlpflichtfach	2	2,5 SL	Wahlpflichtfach	2	2,5 SL	Wahlpflichtfach	2	2,5 SL
Gesamtsumme	28	30		28	30		24	30

Erläuterung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit points
V	Vorlesung
Ü	Übung
Pr	Praktikum
MA	Modulabschluss
PL	Prüfungsleistung
PVL	Prüfungsvorleistung
SL	Studienleistung

2. Studienabschnitt								
4. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP MA	5. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP MA	6. Semester	SWS V/Ü/Pr	CP MA
Laborpraktika Mikrobiol. Sanierungsverfahren und Umweltanalytik (517)	4 1/0/3	5 PL	Boden und Grundwasser (563)	4 3/1/0	5 PL	Geotechnik IV (574) (Flächenrecyclingmana- gement/Ertüchtigung v. Ingenieurbauwerken)	4 4/0/0	5 PL
Umweltanalytik (521)	4 4/0/0	5 PL	Geobasierte Umwelt- informationssysteme (577) (GIS/UIS)	4 2/2/0	5 PL	Geotechnik V (575) (Angewandte Ingenieur- biologie/Rohstoffe und Lagerstätten)	4 3/1/0	5 PL PVL
Geotechnik I (571) (Erkundung und Anwendung)	4 3/1/0	5 PL	Geotechnik II (572) (EDV-Tools für Erdstatik, Bodenmecha- nisches Praktikum)	4 2/0/2	5 PL	Geotechnik VI (576) (Geostatistik und Kar- tierung)	4 1/0/3	5 PL PVL
GEO-Feldpraktikum (562)	4 1/0/3	5 PL	Geotechnik III (573) (Bautechn. Arbeitsfelder)	4 2/2/0	5 PL	Projektmodul GEO (578) (Projektarbeit GEO/ Baubetrieb)	4 2/2/0	5 PL PVL
Bauwerke II (582) (Baustoffkunde, mit Praktikum)	4 3/0/1	5 PL PVL	Bauwerke III (583) (Bauwerksanalyse)	4 3/1/0	5 PL	Bauwerke IV (584) (Klima und Energie)	4 3/1/0	5 PL
Zwischensumme	20	30		20	25		20	25
Modulbereich Sprachen								
Fachsprache Englisch GEO II (971)	2	2,5 SL	Fachsprache Englisch GEO III (981)	2	2,5 SL	Fachsprache Englisch GEO III (981)	2	2,5 SL
Wahlpflichtbereich								
Wahlpflichtfach	2	2,5 SL	Wahlpflichtfach	2	2,5 SL	Wahlpflichtfach	2	2,5 SL
Gesamtsumme	24	30		24	30		24	30
3. Studienabschnitt								
7. Semester							MA	CP
Abschlussmodul GEO (931)								30
Projektphase							PVL	15
Bachelorarbeit							PL	12
Präsentation und Verteidigung							PL	3